Theologischer Verein HALLE a/S.

Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 8 — Leipzig, den 18. Februar — 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Deutsche Evangelische Landeskirchen

Kundgebung des Deutschen Protestantenvereins zum preußischen Volksschulgesetz-Entwurf. Evangelische Glaubensgenossen! Der Entwurf des Gesetzes, das die Einrichtung der Volksschule endgiltig regeln soll, beschäftigt gegenwärtig den Landtag. Mehr als jedes andre Gesetz greift dieses an unser, an des ganzen Volkes Herz. Die Zukunft unsrer Kinder, unsers Vaterlandes hängt von ihm ab. Sein Inhalt läuft darauf hinaus, daß der Staat den anerkannten Kirchen eine Mitherrschaft über die Schule einräumt, die bei der bedeutsamen Stellung des Religionsunterrichts in der Volksschule eine Alleinherrschaft werden muß. Auf die Gestaltung und Leitung des Religionsunterrichts, auf die Ausbildung und Anstellung der Lehrer, auf den Inhalt der einzuführenden Lehrbücher sollen die Kirchen einen entscheidenden Einfluß haben. Simultanschulen sollen nicht mehr errichtet werden, die Lehrerseminare wie die Schulen sollen streng konfessionell werden. Eltern, die einer vom Staat nicht anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sollen der Regel nach gezwungen sein, ihre Kinder am Religionsunterricht der Schule teilnehmen zu lassen.

Handelt es sich hier wirklich, wie am Ministertisch gesagt wurde, um Stärkung der Religion, um den Gegensatz von Christentum und Atheismus? Nein, das was hier Gesetzeskraft erlangen soll, bedeutet in Wahrheit, Abtretung von Staatshoheitsrechten an die Geistlichkeit. Wer sind die „anerkannten“ Kirchen und wem soll die Ausübung dieser Machtbefugnisse übertragen werden? Der vom unfehlbaren Papste abhängigen katholischen Priesterschaft und der in kirchlichen Behörden und oberen Synoden organisirten evangelischen Orthodoxie, dem Klerus beider Kirchen und seinem politischen Anhang! Entspricht das dem Geist des deutschen Volkes? Ist Preußen durch diese Stützen groß geworden?

Das Gesetz würde, darüber sind wir nicht im Zweifel, das heranwachsende Geschlecht, soweit es sich fanatisiren läßt, in zwei Heerlager spalten, die einander nicht mehr verstehen, zur Freude aller Feinde des Reiches! Und zum andern würde es die Wirkung haben, statt schlichter Frömmigkeit und Sittlichkeit jenen bekannten Gegensatz der Bigotterie und Heuchelei auf der einen Seite, des Materialismus auf der andern, der keine höheren Güter mehr kennt, großzuziehen. Damit aber ist die Zukunft des Vaterlandes auf's Spiel gesetzt. In dem benachbarten und befreundeten Oesterreich hat vor einigen Jahren ein ähnlicher Gesetzentwurf zur Regelung des Volksschulwesens dem berechtigten Unwillen des Volkes weichen müssen, und wir wollen und werden hinter der Einhelligkeit und Energie, die solches vermocht, nicht zurückstehen. Deshalb hoffen und wünschen wir, daß auch bei uns alle die, die dem Volke die Segnungen und Errungenschaften der Reformation nicht verkümmern lassen wollen, ihre Stimmen erheben und laut und deutlich gegen das Zustandekommen dieses Gesetzes protestiren.

H. Schroeder, Kammergerichtsrat, Vorsitzender. Hoßbach, Prediger, stellvertr. Vorsitzender. O. Friese, Schriftführer. Jordan, Rentier. P. Kirmß, Prediger. W. Lisco, Rechtsanwalt. Neßler, Prediger. Roestel, Stadtrat a. D. Schmeidler, Prediger. F. W. Schütt, Kaufmann. C. Werckshagen, Redakteur. P. V. C. 5.

Petition*) der Hallischen Professoren gegen das Volksschulgesetz. Die unterzeichneten Lehrer der Universität Halle-Wittenberg bitten das hohe Abgeordnetenhaus um Gehör für eine Reihe schwerer Bedenken, die in betreff des in Beratung befindlichen Volksschulgesetzes von ihnen gehegt werden. Wir sind nicht gewohnt, uns zu öffentlichen Kundgebungen zusammenzuthun oder gar in geschlossenen Reihen einen Parteistandpunkt zu vertreten. Nur die besondre Natur und Größe der vorliegenden Frage bewegt uns ausnahmsweise, dem hohen Hause der Abgeordneten unsre Bedenken vorzulegen. Der geistige Zusammenhang des deutschen Lebens läßt auch die Glieder der Hochschule die Gefahren der Volksschule mitempfinden, und von wenigen gesetzgeberischen Unternehmungen ist die Zukunft unsers Volkes und Staates so stark mitbedingt, wie von einem segensreichen oder unglücklichen Volksschulgesetze. Wir schicken unsern Bedenken die Erklärung voraus, daß wir mit der Vorlage in der Aufstellung des religiösen, sittlichen und vaterländischen Bildungszieles, sowie in der Voranstellung der religiösen Grundlage einig sind. Ebenso sind wir damit einverstanden, daß die „möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse,“ wie die Verfassung sie vorschreibt, der gewiesene Weg ist, die so gestellte Aufgabe der Volksschule zu lösen. Wir halten, sei es aus prinzipiellen, sei es aus praktischen Gründen, die konfessionelle Volksschule für das unsern gegenwärtigen Verhältnissen Angemessene und folgen dem Entwurfe gern in alle Bestimmungen, die zur Sicherung derselben, als der für Preußen giltigen Regel, wirklich notwendig sind.

Aber wir können uns dem Eindruck nicht entziehen, daß der Entwurf den Gesichtspunkt der Konfessionalität mit einer Einseitigkeit verfolgt und überspannt, die das vaterländische Interesse, die sittliche Freiheit des Lehrerstandes und eine gedeihliche Wirksamkeit des Religionsunterrichts selbst beeinträchtigt und gefährdet. Gewiß thut der Staat wohl daran, zu seinem Volksschulwesen die dienende Hilfe der Kirchen, soweit sie ihm aufrichtig dienen wollen, heranzuziehen: aber alleiniger Herr und Regent muß er in der Volksschule bleiben, wenn die Einheit des Unterrichts und mit ihm die Einheit des geistigen Volkslebens gewahrt werden soll. Unsre von diesen Grundsätzen aus sich ergebenden Bedenken sind wesentlich folgende:

1. Bedenklich sind uns zunächst die Bestimmungen des § 17, wonach Kinder, die einer anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehören, unter Umständen zwangsweise zum Religionsunterricht ihrer Schule angehalten werden können. Gläubigen Dissidenten wird, wenn sie den geforderten gesetzlich qualifizirten Religionslehrer nicht nachweisen können, durch solches Verfahren ein Gewissenszwang angethan; die Kinder irreligiöser Eltern aber würden von einem ihnen aufgenötigten Religionsunterricht schwerlich Segen haben noch ihren Mitschülern zum Segen gereichen.

2. Weder die Staatsverfassung noch die Interessen der Religion und Erziehung rechtfertigen es, die Simultanschulen in dem Umfange, in welchem es in § 14 des Entwurfes geschieht, auszuschließen. In den motivirten Ausnahmefällen, in welchen seither die Simultanschule in Preußen gebilligt ward, als Nothilfe für zwei zur Schulselbständigkeit nicht zulängliche Konfessionsgemeinden, ist es vernünftig und recht, sie auch fortan zuzulassen. Und wo sie, wie in einigen neuen Landesteilen von früherher gedeihlich besteht und von der Anhänglichkeit der Bevölkerung getragen wird, sollte ihr Fortbestand nicht lediglich vom Gutfinden des Ministers abhängig gemacht werden.

3. Der Entwurf will nicht nur, daß die Lehrer auf konfessionellen Seminaren vorgebildet, in der Religion von einem kirchlich approbirten Manne unterrichtet und unter Teilnahme eines kirchlichen Kommissarius geprüft werden, er bestimmt auch, daß dieser kirchliche Kommissarius, der über die weltlichen Fächer mit abstimmt, dem Aspiranten im Widerspruch mit der ganzen übrigen Kommission die Fähigkeit zum Religionsunterricht absprechen dürfe, und zwar so, daß dies Urteil, falls der Oberpräsident die Kirchenbehörde nicht zur Aufhebung bewegen kann, ein endgiltiges bleibt. Da ein Lehrer ohne Befugnis zum Religionsunterricht an einer einklassigen Schule überhaupt nicht angestellt werden kann und auch an einer mehrklassigen schwer und nur in Nebenfächern ankommen wird, so ist damit des Lebensschicksal des Lehrers in die Hand der kirchlichen Behörde gegeben. Bei einer solchen Lage des Lehrerstandes könnte von einer moralischen Selbständigkeit kaum mehr die Rede sein; der Staat aber hätte auf die freie Verfügung über die von ihm herangebildeten Lehrkräfte verzichtet.

4. Die von dem Entwurfe der Kirche zugedachte Mitherrschaft über die Schule reicht aber noch weiter. Der vorjährige Gesetzentwurf begnügte sich in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte damit, den über den Schulreligionsunterricht Aufsicht führenden Geistlichen zur sachlichen Berichtigung des Lehrers nach beendeter Schule, sowie nötigenfalls zur Beschwerde über ihn bei der Staatsbehörde zu autorisiren. Der jetzige Entwurf aber giebt dem Geistlichen — als solchem, also auch dann, wenn er nicht staatlicher Ortsschulinspektor ist — überdies noch das Recht, dem Lehrer „Weisungen zu erteilen,“ d. h. ihm bindende Vorschriften zu machen; ja er giebt der Kirchenbehörde die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten dem Lehrer den Religionsunterricht zu entziehen und ihn dem Ortsgeistlichen zu übertragen. Weisungen, die eine vom Staat unabhängige Instanz dem Lehrer zu erteilen befugt ist, heben die Autorität des Staates auf, auf welche

---

*) Die Petition des Protestantenvereins und die der Berliner Professoren gegen das Gesetz bringt die nächste Nummer.

dieser in der Schule nicht verzichten darf; und jene der Kirchenbehörde eingeräumte Befugnis wird bei der Bedeutung des Religionsunterrichts für die Volksschule einem Absetzungsrechte thatsächlich nahe kommen.

5. Wir verzichten darauf, den Befürchtungen Ausdruck zu geben, die hinsichtlich der beabsichtigten neuen Schulbehörden — von dem konfessionellen Schulvorstande bis hinauf zu dem an die Stelle der Regierungsschulabteilung tretenden Regierungspräsidenten — und insonderheit hinsichtlich der Auflösung der städtischen Schuldeputationen bestehen; ohne Zweifel werden berufene Stimmen aus kommunalen Kreisen sich hierüber an das hohe Abgeordnetenhaus wenden. Die schwerwiegenden Bedenken aber, die die in dem Entwurfe beabsichtigte Freigebung der Privatschulen erweckt, können wir nicht unausgesprochen lassen. Gewiß soll der Staat kein Unterrichtsmonopol beanspruchen; wohl aber ist er berechtigt und verpflichtet, der zu gewährenden Unterrichtsfreiheit die Schranken zu setzen, die die Volkswohlfahrt erheischt; er darf zur Erziehung der Jugend nur solche zulassen, die die wesentlichen Ziele der Volksschule, wie § 1 des Entwurfs sie aufstellt, ernstlich verbürgen. Ein bloßer Befähigungsnachweis, wie der Entwurf (in § 81) ihn fordert, kann wohl über die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten, nicht aber über die religiöse, sittliche und vaterländische Qualifikation einen Ausweg geben. Der Gesetzentwurf eröffnet die dringende Gefahr, daß Elemente, die die geschichtliche Erfahrung als pädagogisch verderblich überführt, sich des Volksunterrichts in weitem Umfange bemächtigen könnten. Hier sind mindestens ergänzende und beschränkende Bestimmungen dringend erforderlich. Unverkennbar bedeutet ein Gesetzentwurf wie der vorliegende eine Teilung der Schulgewalt zwischen Staat und Kirche, eine Teilung, die unter allen Umständen schädlich wirken muß, weil sie eine der Lebenswurzeln des Staates verletzt. Wir bitten das hohe Haus der Abgeordneten, unser Vaterland vor der hier drohenden Gefahr zu bewahren.

Es folgen, wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, 102 Unterschriften. Die ordentlichen Professoren haben mit Ausnahme eines Theologen und eines Juristen sämtlich unterzeichnet, von den übrigen Lehrer der Universität die überwiegende Majorität. Es verlautet, daß ähnliche Petitionen von andern Universitäten der Monarchie bereits vorbereitet werden. Sie alle werden als Kundgebungen urteilsfähiger und verhältnismäßig unabhängiger Kreise auch den Freunden der Regierungsvorlage Eindruck zu machen nicht verfehlen. Die Petition der Lehrer unsrer Universität aber gewinnt eine besondre Bedeutung dadurch, daß sie mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Einhelligkeit von Männern sehr verschiedenartiger kirchlicher und politischer Stellung unterschrieben worden ist. Da hat der ehrwürdige Senior der Universität, Dr. Eduard Erdmann, der 1848 und später zu den Führern der hiesigen konservativen Partei gehörte, wenige Zeilen vor Professor Dr. Haym unterschrieben; die Herren Geh. Regierungsrat Conrad, Professor Dittenberger und Geh. Regierungsrat Maercker haben einem gemeinsamen Wunsche Ausdruck gegeben; der gegenwärtige Rektor Professor Dr. Kraus, obwohl Katholik, hat die gleichen Bedenken ausgesprochen wie Professor Beyschlag, der Begründer des Evangelischen Bundes. Daß die Theologen (von denen drei, die DD. Köstlin, Beyschlag, Hering, Mitglieder der Generalsynode waren) beigetreten sind, ja, wie wir hören, die Petition mit vorbereitet haben, erscheint vornehmlich beachtenswert. Hinsichtlich der letzten positiven Ziele gegenüber der Volksschule werden freilich die Wünsche der Unterzeichner der Petition auseinander gehen — der Wortlaut der Petition weist an verschiedenen Stellen darauf hin, daß derartige Differenzen zugedeckt worden sind —: daß alle darin einig sind, daß der neue Gesetzentwurf zu schweren Bedenken Anlaß giebt, das ist dennoch eine Thatsache, die auf die öffentliche Diskussion der Vorlage nicht ohne Einfluß bleiben kann. Saaleztg. 64

Ministerialrescript des preußischen Justizministers v. Schelling. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat es im Interesse der Seelsorge als dringend erwünscht bezeichnet, „daß die zuständigen Geistlichen von strafgerichtlichen Untersuchungen gegen Kinder im konfirmationspflichtigen Alter amtlich Kenntnis erhalten.“ Im Anschluß an die Vorschrift in Nr. 16 der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879, betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andre Behörden zu machende Mitteilungen bestimme ich daher, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Personen evangelischer oder katholischer Konfession im Alter von dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, sowie von der rechtskräftigen Verurteilung solcher Personen, dem ersten Pfarrgeistlichen des Ortes oder der Gemeinde, zu welcher das Kind gehört, Mitteilung zu machen haben. Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ihnen nachgeordneten Beamten der Staatsanwaltschaft mit Weisung versehen.

Sektenwesen in Ostpreußen. In Königsberg werden am 18. Februar die Superintendenten der Provinz Ostpreußen sich versammeln, um unter dem Vorsitze des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates, Dr. Barkhausen, über Maßregeln gegen das Sektenwesen zu beraten. In jener Provinz nimmt die Sektirerei in ungewöhnlichem Maße überhand; schon seit Jahren hat man sich in den berufenen Kreisen mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Jetzt soll ernstlich vorgegangen werden. Krzztg. 70

+ **Neues Gesangbuch für Rheinland und Westfalen.** Der Entwurf des neuen Evangelischen Gesangbuches für Rheinland und Westfalen hat die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten. Somit steht seiner Drucklegung und Einführung nichts mehr im Wege. Jene wird möglichst beschleunigt und diese voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres von einer Reihe westfälischer und rheinischer Gemeinden vollzogen werden.

+ **Statistisches aus der protestantischen Landeskirche Bayerns.** Die protestantische Kirche Bayerns d. d. Rh. zählte 1890 1145009 Glieder. Geboren wurden 37225 Kinder, davon 5773 außereheliche. Es wurden 7858 rein evangelische, 2131 gemischte Ehen geschlossen. 784509 Kommunikanten wurden gezählt, gegen 1889 + 5071. Zur protestantischen Kirche traten über 75 Katholiken, 25 Glieder von Sekten, 11 Juden, im ganzen 112; es traten aus zur katholischen Kirche 115, zu den Sekten 58, zusammen 173. Für kirchliche Zwecke wurden gegeben 1118000 Mk., gegen 1889 + 200000 Mk; nämlich für Bibelverbreitung 14445 Mk., für Heidenmission 113115 Mk.; für den Gustav Adolfverein 33091 M., für innere Mission 190675 M., für den Landesverein für innere Mission 21878 Mk.

+ **Novelle zum Heimats- und Verehelichungsgesetze in Bayern.** Ein längst schwer empfundener Mißstand ist durch Annahme des Artikel 7 der Novelle zum Heimats- und Verehelichungsgesetze im bayrischen Landtage beseitigt worden, ein Mißstand, der um so bedenklicher war, als er große sittliche Schäden im Gefolge hatte. In Bayern ist die Giltigkeit einer Ehe abhängig von einem polizeilichen Verehelichungszeugnisse. Dies galt bisher auch für solche Ehen, die außerhalb Bayerns von einem bayrischen mit einem fremden Unterthan geschlossen wurden. Fehlte das Zeugnis — aus Unkenntnis des Gesetzes auch bei den außerbayrischen Standesbeamten —, so wurde eine solche Ehe für ungiltig erklärt, auch wenn sie sonst im ganzen deutschen Reiche galt. Es ist vorgekommen, daß infolge davon bayrische Unterthanen auf Grund eines ausgestellten Verehelichungszeugnisses mit andern Frauen nochmals Ehen schlossen, und die bisherigen Frauen verließen, ohne daß sie wegen Bigamie belangt werden konnten. Andrerseits konnte inkonsequenter Weise die erste Ehe nicht als Konkubinat bestraft werden. Schon 1870 hatte die Regierung eine Aenderung des Gesetzes vorgeschlagen, die der Landtag abwies. Jetzt wird durch Artikel 7 der Novelle zum Heimats- und Verehelichungsgesetze bestimmt, daß das Fehlen eines Verehelichungszeugnisses auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe keinen Einfluß hat, sofern die Ehe nach den Gesetzen des Staates, in der sie geschlossen ist, giltig ist. Nur hat bis zur nachträglichen Einholung des Zeugnisses die Ehe auf das Heimatsverhältnis der Frau und etwaiger Kinder keinen Einfluß; die Frau behält bis dahin ihre bisherige Heimat, die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Der Artikel 7 erhält rückwirkende Kraft, doch ergeben sich für die Ausführung des Gesetzes insofern Schwierigkeiten, als thatsächlich eine Reihe von oben gekennzeichneten Bigamien die Folge des alten Gesetzes gewesen sind. — Des weitern bestimmt die Novelle, daß die unehelichen Kinder einer sich verheiratenden Person die bisherige Heimat der Mutter behalten, da zuweilen die Gemeinden solchen Frauenspersonen eine Summe bewilligten, um sie und ihre Kinder durch Verheiratung in eine andre Gemeinde los zu werden. — Im Falle lebensgefährlicher Erkrankung darf von der öffentlichen Bekanntmachung einer beabsichtigten Eheschließung abgesehen werden. — Die erste Kammer der Reichsräte wird die Novelle voraussichtlich annehmen.

Evangelische im Auslande

+ **Bischofswahl in der reformirten Kirche Ungarns.** An Stelle des kürzlich verstorbenen Bischofs Valentin Revesz hat der reformirte Kirchendistrikt jenseits der Donau den bischöflichen Stellvertreter Aron Kiß, einen 76jährigen Mann, zum Bischof gewählt.

+ **Zur Hungersnot in Rußland.** Vor kurzem erschien (bei Eggers und Co. in St. Petersburg, Newski-Pr. Nr. 11) ein Wort an die evangelisch-lutherischen Gemeinden Rußlands unter dem Titel: „Unsre Sünden und die Hungersnot“ von G. Pingoud, Pastor zu St. Michaelis in Petersburg. Die Absicht ist, in der Hungersnot eine göttliche Heimsuchung nachzuweisen, welche zur Buße führen soll. In demselben Sinne schreibt das St. Petersburgische Evangelische Sonntagsblatt (1892, S. 7): „Wir stehen hier in Rußland unter dem Zeichen einer göttlichen Heimsuchung, die etwas Gerichtliches an sich hat. Die Hungersnot mag ja ihre natürlichen Ursachen haben; aber das Zusammenwirken dieser natürlichen Ursachen mit dem Ergebnis, daß der dritte Teil des weiten Reiches von ihr betroffen wird, das ist eine göttliche Schickung, die zur Buße ruft…“ „Was speziell die Hungersnot unter unsern Glaubensgenossen an der Wolga anbelangt, so erhalten wir von Pastor Thomson die Mitteilung, daß das (evangelische) Notstandskomitee in Saratow bis zum 13. Dezember (a. St.) 50900 Rubel vereinnahmt hat. Davon waren den 17 Kirchspielen auf der „Wiesenseite“ (der Wolga) 15900 Rubel und den 12 Kirchspielen auf der „Bergseite“ 11175 Rubel zugeteilt worden. Die drei Esthendörfer hatten 973 Rubel erhalten; für die Notleidenden orthodoxer Konfession waren je 1000 Rubel den Gouverneuren von Saratow und Samara abgeliefert worden. Außerdem waren speziell für Zarizyn 500 Rubel und für Astrachan 200 Rubel bestimmt. Es blieben noch 11020 Rubel in den Händen des Komitees, die als ein Notpfennig für die noch kommenden schweren Monate in Reserve gehalten wurden. Weitere Hilfe ist dringend nötig.“

+ **Lutherische auf Sachalin.** In einem Briefe des Pastors Rumpeter in Wladiwostock vom 3. Oktober (a. St.) 1891 heißt es: „Drei Monate war ich auf Reisen und verbrachte auch zwei Wochen auf Sachalin. Ich war tagtäglich von Verschickten verschiednen Grades umringt, suchte einige in ihren Wohnungen auf, traf sie auf Spaziergängen bei der Arbeit, wurde von manchem angehalten, aber Furcht habe ich nicht verspürt. Ueber 300 Verschickte lutherischer Konfession giebt es auf Sachalin. Leider wohnen sie nicht in Kolonien zusammen, sondern auf der ganzen Insel zerstreut in verschiednen Ansiedlungen unter Russen. Wenn ich hinkomme, so werden sie in jedem Kreise apart

nach einem Orte zusammenberufen, und dann halte ich vier Tage hintereinander Gottesdienst und teile ihnen das heilige Abendmahl aus. Einige von ihnen besitzen schon Haus und Hof und verschiedne Haustiere. Bis jetzt ist noch kein Verschickter von seinem Glauben abgefallen. Den Gottesdienst verrichte ich in lettischer, esthnischer und deutscher Sprache. Die Letten und Esthen singen gut, und diese ihre Lieder sind wohl das beste, was sie aus ihrer Heimat mitgebracht haben. Leider läßt sich dasselbe nicht auch von den Deutschen sagen."

Konfiskation eines lutherischen Predigtbuches. Auf Befehl des Ministers des Innern ist die in esthnischer Sprache in Reval erschienene Schrift: „Das heilige Gebet »Vater unser,« in Predigten erklärt von Pastor Edesberg auf Oesel," überall konfiszirt worden. Kreuzztg. 28

Römische Kirche

Katholikenversammlung in Deutschland. Fürst Löwenstein ist in Mainz eingetroffen, um die Vorbereitungen für die im Sommer dieses Jahres stattfindende Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu betreiben. Unter dem Vorsitz des Fürsten hat eine Versammlung angesehener Persönlichkeiten zur Bildung eines Wahlkomitees stattgefunden. Natztg. 29

Der „heilige Rock" in Trier. Vier Eisenbahnwerkstättenarbeiter, darunter zwei Katholiken, die wegen Beschimpfung der katholischen Kirche (Verspottung des „heiligen Rockes" in Trier durch Nachahmung einer Prozession) angeklagt waren, wurden am 1. Februar in Kaiserslautern von der Strafkammer kostenlos freigesprochen, weil die Verspottung in der Werkstätte geschehen war und deshalb der Begriff der Oeffentlichkeit fehlt.

Neue Ordensniederlassung. Einer bis jetzt noch in der Schweiz befindlichen klösterlichen Genossenschaft weiblicher Benediktinerinnen ist gestattet worden, in dem ehemaligen Kloster Habsthal in O.-A. Sigmaringen eine Niederlassung zu gründen. Kreuzztg. 66.

Jesuiten noch nicht in Sicht? In der 168. Sitzung (10. Februar) des deutschen Reichstages schlägt Präsident v. Levetzow vor, die nächste Sitzung Donnerstag 1 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung Anträge aus dem Hause, darunter auch den Antrag Windthorst wegen Wiederzulassung der Jesuiten zu setzen.

Zur Geschäftsordnung verliest Abg. Graf Ballestrem (Ztr.) folgende Erklärung: Auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses meiner politischen Freunde habe ich den Herrn Präsidenten zu bitten, den letzt genannten Gegenstand von der morgenden Tagesordnung abzusetzen. Wir stehen selbstverständlich nach wie vor unverändert auf dem Boden des Antrags. Die Erklärung, die der preußische Ministerpräsident im preußischen Abgeordnetenhause am 29. Januar dieses Jahres abgegeben hat, aus der sich zu unserm Bedauern die ablehnende Haltung der preußischen Regierung und damit die Aussichtslosigkeit für einen wirklichen Erfolg unsers Antrags zur Zeit ergiebt, würde uns an und für sich noch nicht veranlaßt haben, auf die Beratung desselben in diesem Augenblicke zu verzichten. Wenn das von unsrer Seite dennoch geschieht, so thun wir es im Hinblick auf die Thatsache, daß neben dieser Sache zur Zeit aus Veranlassung des in Preußen vorgelegten Volksschulgesetzes eine hochgradige, wenn auch nach unsrer Ueberzeugung ungerechtfertigte Erregung im Lande hervorgerufen worden ist. Wir müssen der Ansicht sein, daß die Verhandlungen über unsern Antrag benutzt werden würden, um die jetzt wachgerufenen Gegensätze noch mehr zu verschärfen. Wir glauben dem Vaterlande einen Dienst zu erweisen, wenn wir diese Gelegenheit nicht bieten. Wir vertrauen, daß die Zukunft die Beseitigung des für das katholische Volk schmerzlichen Zustandes bringen muß, der durch das Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten geschaffen worden ist; wir behalten uns vor, die Beratung unsers Antrages zu uns geeignet erscheinender Zeit in geschäftsordnungsmäßiger Weise wieder anzuregen.

Präsident v. Levetzow: Ich habe den Redner nicht unterbrechen wollen, ich möchte aber doch bemerken, daß seine Ausführungen, um lediglich die Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung zu verlangen, etwas ausführlich waren. Wenn die Antragsteller den Antrag nicht auf der Tagesordnung wünschen, so setze ich ihn von derselben ab.

Der „Palästinaverein für die Katholiken Deutschlands", in dessen Vorstande sich u. a. die hervorragendsten katholischen Parlamentarier wie Dr. Freiherr v. Schorlemer-Alst, Dr. Freiherr v. Heereman, Graf Ballestrem u. s. w. befinden, versendet seinen Jahresbericht, dessen Schlußsätze auch für evangelische Leser wie für alle Politiker von großem Interesse sind. Man liest da:

Wie die Verhältnisse sich bis zur Stunde gestaltet haben, sind im heiligen Lande zwei tiefgehende Gegensätze vorhanden, die alles andre überragen und als nebensächlich in den Hintergrund treten lassen — das ist das griechisch-russische Schisma auf der einen und die katholische Kirche auf der andern Seite. Gewiß wäre es Frankreichs vornehmste Pflicht, seinem Besitzstande nach und als Protektor seiner Landeskinder, das andauernde Vordringen des Schisma nach Kräften abzuwehren, sich mit den andern in gleicher oder ähnlicher Weise beteiligten Mächten loyal zu verständigen und zur Zurückweisung jeder weitern Beeinträchtigung des katholischen Besitzes ehrliche Hilfe zu leisten. Aber durch die Vorgänge, die sich noch vor kurzem am Oelberg und in Bethlehem ereignet haben, sind wir belehrt, daß von Frankreich nichts andres zu erwarten ist, als offne Preisgabe oder doch nur die allerschwächlichste Vertretung der katholischen Interessen. Bei dem bekannten Besuche, den die französische Flotte in diesem Sommer den Russen machte, ging der französische Admiral mit seinen Offizieren in eine russische Kathedrale; sie, die Katholiken, küßten dem schismatischen Metropoliten die Hand und baten um seinen Segen. Dieser Vorgang ist vorbildlich für die Stellung Frankreichs zu Rußland

im heiligen Lande. Freilich wird der Triumph Rußlands ganz sicherlich zugleich das Ende des Einflusses Frankreichs im Morgenlande sein, allein die Verblendung dieser Macht ist stärker, als ihre Einsicht und ihr Pflichtgefühl. Rußland benutzt jede politische Kombination, um seine Macht und seinen Besitz im heiligen Lande auszudehnen. Wenn den Katholiken nicht von andrer Seite Schutz und Rettung kommt, werden wir in nicht ferner Zeit das heilige Grab in dem ausschließlichen Besitze der Schismatiker sehen, denn was für das politische Prestige Rußlands der Besitz Konstantinopels, das ist für die kirchliche Machtstellung des griechisch-orthodoxen Rußland der Besitz Jerusalems und der heiligen Stätten.

Eine andre, allerdings in diesem Moment noch nicht dringende, allein in den Vorzeichen sich bereits ankündende Gefahr droht Palästina von seiten der Juden. Gar manche meinen, man solle ihnen ihre ursprüngliche Wohnung wieder einräumen. Thatsache ist, daß die Auswanderung der Juden nach Palästina sich schon in weit stärkerem Maße vollzieht, als allgemein angenommen wird. Ein Berichterstatter der in Paris erscheinenden Zeitschrift La terre sainte schreibt, vor einigen Jahren, als die türkische Regierung 12000 Juden in Jerusalem gezählt habe, seien dort in Wirklichkeit 55000 vorhanden gewesen, und gegenwärtig zähle Jerusalem 80000 jüdische Einwohner. Sie scheuen es, ihr rapides Zunehmen amtlich konstatirt zu sehen und kennen die Wege, sich bei den offiziellen Zählungen zu drücken. Es ist ja richtig, daß die türkische Regierung die Ausschiffung der Juden in den Häfen von Palästina verboten hat, aber es ist nicht minder richtig, daß sie fortfahren, in großer Menge in das Land einzudringen trotz der Befehle der Regierung. Es kann aber den Christen unmöglich gleichgiltig sein, wenn die Juden unter Verdrängung andrer Elemente das Land überfluten, aus dem der göttliche Fluch sie vertrieben hat. Sie selbst haben das Strafgericht auf sich herabgerufen, das sie dem Lande ihrer Väter entfremdete. Seit dem Tode des göttlichen Heilandes ist dasselbe das Erbe der Christenheit geworden, und wir werden unser Anrecht darauf festhalten mit zähester Kraft.

Die geeignetsten Mittel zur Abwehr der bezeichneten Gefahren bestehen darin, daß zunächst vor aller Welt durch Thatsachen bewiesen wird, daß, wenn auch Frankreich seine Pflicht verkennt, es gleichwohl nicht an Kräften und Mächten fehlt, die im heiligen Lande für die Wahrung des Besitzstandes der Katholiken eintreten. Weiter müssen in Palästina für die dort vorhandnen katholischen Elemente gemeinsame Ziele der Arbeit und des kirchlichen Lebens geschaffen werden, die die Einigung unter den so verschiednen Nationalitäten angehörenden Katholiken zu fördern imstande sind. Die katholischen Ansiedelungen muß man zu stärken und zu mehren und ihnen einen festen Rückhalt in dem Schutze ihrer heimatlichen Regierungen zu geben suchen.

Frankreich hat seine Vormachtstellung in der Beschützung der katholischen Interessen seit den siebziger Jahren auf Deutschland übergehen lassen. Das katholische Deutschland bildet die stärkste Phalanx in dem Kampfe für die Rechte der Kirche. So möge es denn auch die Spitze nehmen in Verteidigung dieser Rechte auf dem Boden des heiligen Landes.

Indem der Palästinaverein die Kräfte zu diesem Kampfe zu sammeln und das gesunkene Ansehen des Katholizismus im Orient wieder herzustellen sucht, indem er den Besitzstand der Deutschen zu stärken und zu erweitern sich bestrebt, und indem er durch deutschen Einfluß der christlichen Kultur dort Eingang vermittelt, schafft er nicht nur ein christliches Werk, sondern er vollbringt auch eine politische That von höchster Bedeutung.

Hierzu bemerkt die Kreuzzeitung nur: Deutlicher ist den Franzosen von deutscher katholischer Seite wohl noch niemals die Wahrheit gesagt. Was meint der Monde, was der Osservatore Romano und Moniteur de Rome zu dieser Beurteilung der ältesten Tochter der Kirche?

Kreuzzeitung 59

+ **Die Wegtaufungsfrage in Ungarn** ist im Ganzen im Sinne der Regierung gelöst. Gleich nach seinem Amtsantritt hat sich der neue Fürstprimas Vaszary an die römische Kurie mit dem von der ungarischen Regierung gebilligten Vorschlag gewandt, es möge gestattet werden, den Taufschein des aus einer Mischehe getauften Kindes im Wege der Verwaltungsbehörden dem zuständigen Pfarramte zu übermitteln. Die Kurie ist hierauf eingegangen. Bald wird ihre Entscheidung veröffentlicht werden, nicht zur Freude aller. Denn der ultramontan gesinnte Teil des römischen Klerus ist mit dieser Lösung nicht einverstanden. Dieser Unwille ist spürbar in dem Hirtenbrief Dr. Steiners, des Bischofs von Stuhlweißenburg, den er angesichts der Neuwahlen in den Reichstag erlassen hat. Er macht es dem Kurat-Klerus zur Pflicht, die Gläubigen zu veranlassen, den Reichstagskandidaten als Bedingung ihrer Wahl das Versprechen abzuverlangen, für die Aufhebung des Mischehegesetzes von 1868, das den Wegtaufungsstreit verursacht hat und von der römischen Kirche aus Fessel empfunden wird, einzutreten.

Soziales

+ **Der endgiltige Entwurf des Trunksuchtsgesetzes** ist nach längeren Verhandlungen des Bundesrates dem deutschen Reichstage am 18. Januar zugegangen. Im Großen und Ganzen ist der im Sommer veröffentlichte erste Entwurf der Reichsregierung auch vom Bundesrate angenommen, nur an einigen Punkten sind Aenderungen, Streichungen oder Zusätze beschlossen worden. Gestrichen ist vor allem der vormalige § 4, der so lautete: „Die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist in Ortschaften von mehr als 5000 Einwohnern an die Bedingung zu knüpfen, daß das Gewerbe nicht in

Verbindung mit einem Kleinhandel andrer Art betrieben werde. Die Lagerung von Branntwein oder Spiritus in Verkaufsräumen, die einem andern Gewerbe als dem Handel mit diesen Getränken dienen, ist in Ortschaften von mehr als 5000 Einwohnern untersagt 2c." Hoffentlich stellt der Reichstag diesen Paragraphen wieder her. Der Verkauf von Branntwein in Materialwaaren-, Spezerei- und andern Kleinhandlungen ist neben der Ueberzahl der Gast- und Schankwirtschaften die Hauptquelle des Alkoholismus in Deutschland. Die Kaufleute, die hier in Betracht kommen, haben teilweise gar keine Konzession zum Branntweinverkaufe; teilweise haben sie das Recht, Schnaps zu verkaufen, aber nicht zum sofortigen Genusse, geben indessen dennoch zu, daß im Laden selbst oder in einem Nebenraume Schnaps getrunken wird. Hier sammeln sich nun mit Vorliebe die am Feierabend aus der Fabrik oder vom Felde kommenden Arbeiter, stehen stundenlang in Haufen beisammen, trinken Schnaps und räsonniren über Zeit und Welt. In den Kramläden sind sie nämlich scheinbar Kunden, die Materialwaren mitkaufen, daher keiner oder doch selten einer polizeilichen Aufsicht unterworfen, unbehelligter und weniger beobachtet als in den Schankwirtschaften und Gasthäusern, auch nicht genötigt, Speisen zum sofortigen Genusse zu kaufen, wie in diesen. Daher versammeln sie sich überall gern in den Kleinhandlungen und werden hier allmählich zu Trinkern ausgebildet. In den Dörfern und kleinen Städten ist die polizeiliche Kontrolle über diese Winkelschenken meistens gleich Null. Wenn wirklich ein Gendarm oder Polizeidiener erscheint, so stehen die Säufer als Kunden im Laden. Dem Wächter des Gesetzes wird natürlich vom Ladendiener sofort ein Schnaps eingeschenkt. Er thut zwar so, als ob er ihn bezahlen wolle und reicht dem Ladendiener ein Geldstück; dieser zieht aber den Preis nicht ab, sondern wechselt es nur und reicht es zurück. Der Polizeibeamte macht nun natürlich keine Anzeige wegen Übertretung der Gewerbeordnung, und seine Vorgesetzten, der Bürgermeister, Gemeindevorstand 2c. ist sehr froh, wenn er keine Anzeige bekommt. Sobald er schroff auftritt und diese Krämer und Kaufleute, wie es seine Pflicht wäre, zur Bestrafung zieht, wird er nicht wieder gewählt. Er drückt also ein Auge zu, und die altgewohnte Trinkwirtschaft geht ihren Gang weiter. In der Generalversammlung des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" in Frankfurt a. M. 1890 wurden diese Zustände durch Geheimrat Dr. Böhmert-Desden, dem ein reiches Material über „den Trunk auf dem Lande" aus ganz Deutschland zur Verfügung stand, offen aufgedeckt. Sollte der Bundesrat von diesen Dingen nichts wissen? Jedenfalls ist dringend zu wünschen, daß wie in Schweden und Schottland so auch bei uns der Schnapsverkauf gesetzlich von jedem andern Kleinhandelsbetriebe getrennt werde. Wer Branntwein trinken will, gehe in den Branntweinladen; die Zahl dieser Läden aber werde wie in Holland nach der Bevölkerungszahl so gering bemessen, daß das Angebot des verderblichen Getränkes nicht wie jetzt an jeder Straßenecke erfolgt. Es muß dem Arbeiter unbequem gemacht werden, Schnaps zu bekommen. Jetzt wird er ihm auf Schritt und Tritt gleichsam auf dem Präsentierteller entgegengetragen.

Neu ist in dem endgiltigen Trunksuchtsgesetzentwurf der § 9: „Das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb dieselben keine Verwendung finden, ist vom Geschäftsbetriebe der Handelsreisenden ausgeschlossen." Diese Bestimmung, welche den § 44 der Gewerbeordnung ergänzt, ist durchaus zu loben. In vielen Teilen des Reiches, namentlich auf dem Lande, verleiten Hausirer und Geschäftsreisende häufig den Bauer und Handwerker zu Bestellung eines kleinern oder größern Fäßchens Branntwein. So ist der Branntwein vielfach zum Haustrunk, das Schnapsfaß zum Hausgerät geworden, während der Landmann früher höchstens ein Fläschchen voll vom Krämer holen ließ oder mitbrachte. Die den Handelsreisenden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen übersteigen auch häufig die finanzielle Leistungsfähigkeit der Besteller, wie die Begründung dieses Paragraphen richtig betont, und gefährden dadurch deren wirtschaftliche Lage.

Indem wir die wenigen wichtigen Veränderungen des ehemaligen Entwurfs übergehen, heben wir nur noch mit Genugthuung hervor, daß folgende beide Paragraphen in den definitiven Gesetzentwurf mit hinübergenommen sind: „§ 11. Wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu versorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, oder die Sicherheit andrer gefährdet, kann entmündigt werden. Der Entmündigte steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich. Seine Fähigkeit zu letztwilligen Anordnungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Der Entmündigte erhält einen Vormund. Auf die Vormundschaft finden die für Altersvormundschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Vormund kann den Bevormundeten mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in eine Trinkerheilanstalt unterbringen. Macht der Vormund von dieser Befugnis ungeachtet eines vorliegenden Bedürfnisses keinen Gebrauch, so kann die Unterbringung von der Vormundschaftsbehörde angeordnet werden. Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn keiner der im Absatz 1 bezeichneten Gründe mehr vorliegt." „§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer in einem „selbstverschuldeten Zustande ärgniserregender Trunkenheit an einem öffentlichen Orte getroffen wird. Ist der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, so tritt Haft ein."

Diese beiden Paragraphen sind von größter Bedeutung. Gegen die Entmündigung der Trinker, die seit zehn Jahren, namentlich von den Irrenärzten aufs eingehendste als notwendig erwiesen ist, hat sich in der öffentlichen Besprechung des Entwurfes kaum eine Stimme erhoben. Namhafte Rechtslehrer und Richter haben aber sich wiederholt dafür ausgesprochen. Die Entmündigung trunksüchtiger Personen ist sowohl

wegen ihrer geminderten oder aufgehobnen Erwerbsfähigkeit und der daraus drohenden Gefahr ihres wirtschaftlichen Ruins, als auch mit Rücksicht auf das wirtschaftliche und sittliche Wohl der Angehörigen und im Interesse der zum Unterhalt des verarmten Säufers verpflichteten Gemeinde dringend geboten. Daß der Entmündigte in eine Trinkerheilanstalt gebracht werden kann, wird für ihn nun eine große Wohlthat bilden. Hier fällt die Versuchung zum Spirituosengenuß fort, und die Einwirkung des Arztes, des Seelsorgers und des speziell dazu geschulten Pflegepersonals eröffnet die Aussicht auf Heilung, die man bis jetzt bei einem Gewohnheitstrinker meist für unmöglich erklärte.

Um so mehr Widerspruch hat § 18 in der öffentlichen Besprechung gefunden. Trunkenheit gilt leider dem Deutschen nicht als ein tadelnswerter Zustand, geschweige denn als ein Vergehen gegen den Anstand, die Sitte und öffentliche Ordnung, wenn der Trunkene nicht etwa Fenster einschlägt oder mit dem Messer um sich sticht. Und doch haben, wie die Motive betonen, die Gesetzgebungen nahezu aller Staaten, welche ein in sich abgeschlossnes Strafrechtssystem besitzen, die Bestimmung, daß die in die Oeffentlichkeit tretende, auffällige Trunkenheit zu bestrafen ist, sei es unbedingt, sei es unter der Voraussetzung, daß dadurch Unordnung, Aergernis oder Gefahr für den Betrunkenen selbst oder für andre verursacht wird. In Hannover galt früher eine solche Strafbestimmung, ebenso noch jetzt in Bayern, Baden, Braunschweig und Hessen und außerhalb Deutschlands in Oesterreich (nach dem dortigen neuen Entwurfe), Ungarn, Schweiz, Frankreich, England, Schweden, Italien und den Niederlanden, kurz fast in allen europäischen Kulturstaaten, nur nicht in der Türkei, weil der Muselmann gewohnheitsmäßig nüchtern ist, und nicht in Rußland, weil der Russe landesüblich betrunken ist. Daß die Trunksucht ein Laster, oder wie manche sagen eine Krankheit ist, die die größten Verheerungen in der Gesundheit, Sittlichkeit und Wohlhabenheit des Volkes anrichtet, giebt zwar jedermann zu. Wird dies aber zugegeben, so muß folgerichtig der Gesetzgeber dafür sorgen, daß sich Betrunkene nicht ärgerniserregend auf offner Straße herumtreiben, dadurch dem öffentlichen Wohle hohnsprechen und dem allgemeinen Anstands- und Sittlichkeitsgefühl ins Gesicht schlagen. Es wäre ein vollständiger Widerspruch in der Gesetzgebung, wenn sie einerseits alle möglichen Mittel, gewerbepolizeiliche und strafrechtliche Bestimmungen anwendete, um die Trunksucht zu bekämfen, anderseits aber die sich öffentlich zeigende, ja vielleicht sich brüstende Trunkenheit anreizend und verlockend auf das Volk wirken ließe. Grade von der unnachsichtigen Bestrafung der öffentlich hervortretenden Trunkenheit an sich, auch ohne Komplikation durch sonstige Vergehen gegen die Polizeianordnungen, darf man eine reinigende, ethische Wirkung erwarten, eine Schärfung des Volksgewissens, das durch Jahrhunderte langes Gewährlassen schlaff und gleichgiltig beim Anblick öffentlicher Trunkenheit geworden ist. Selbstverständlich müßte dieser Paragraph gegen die öffentlich betrunkenen Vertreter von Bildung und Besitz mindestens ebenso streng angewendet werden wie gegen den berauschten Fabrikarbeiter oder Tagelöhner. Wenn in den führenden Kreisen des Volkes die jetzt vielfach herrschenden Volkssünden der Trunksucht und Unzucht nicht gründlich bekämpft und gebrandmarkt werden, nützt es gar nichts, die geführten und verführten Volksschichten zur Nüchternheit und Keuschheit zu ermahnen und die betrunkenen Proletarier und rauflustigen Zuhälter zu bestrafen. Die Treppe muß von oben gescheuert werden, sonst bleiben alle sozialreformatorischen Bestrebungen und Gesetze zwecklose Kurpfuschereien.

Verschiedenes

Personalien

Der Konsistorialrat D. Dryander, Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche, ist, wie nach der Kreuzztg. 66 verlautet, nunmehr bestimmt für das durch den Rücktritt des D. Kögel erledigte Amt eines „General-Superintendenten der Kurmark" in Aussicht genommen. Diese General-Superintendentur ist nach dem vorjährigen Etat ebenso wie die für die Neumark und Niederlausitz zu einem Hauptamt ihres Inhabers gemacht worden; D. Dryander wird aber vermutlich sein Pfarramt an der Dreifaltigkeitskirche beibehalten und also in dasselbe Verhältnis eintreten, wie der Generalsuperintendenten D. Braun, Pfarrer an St. Matthäi, der nur verpflichtet ist, in seiner Pfarrkirche zwölf Predigten jährlich zu halten.

Der bisherige Kondirektor der Frankeschen Stiftungen in Halle, Dr. Fries, ist zum Nachfolger des Dr. Frick berufen.

Die theologische Fakultät der Universität in Marburg hat den Generalsuperintendenten Carl Friedrich Fuchs zu Kassel und den Konsistorialpräsidenten Otto de la Croix zu Wiesbaden zu Ehrendoktoren ernannt. Generalsuperintendent Fuchs in Kassel in seit vielen Jahren Vorsitzender des Gustav-Adolf-Vereins für Hessen, Generalsuperintendent für die unirte Kirchengemeinschaft in Hessen und hat sich namentlich um die Einführung der neuen Synodalordnung Verdienste erworben. Konsistorialpräsident de la Croix in Wiesbaden ist ebenfalls ein verdienter Theologe; er hat seit mehr denn vierzig Jahren im Staats- und Kirchendienste gewirkt und wohl mehr denn zwanzig Jahre steht er der Leitung der nassauischen Kirchenverwaltung vor.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. A. Köstlin in Darmstadt hat einen Ruf als ordentlicher Professor der Theologie an die Universität Gießen erhalten.

An Stelle des verstorbenen Dr. Henke wurde der Seminarprofessor Dr. Reuß zum Generalvikar der Diözese Trier ernannt.

Der armenische Erzbischof in Konstantinopel, Khoran Nar Bey, ist seines Amtes entsetzt und in das Innere des Landes verbannt worden.

Berichtigung. Sp. 63 der Chronik Z. 20 lies Ostritz statt Oschatz.

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Große Fleischergasse 12 und vertretungsweise von Dr. Vesterling in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig

Alle Zusendungen sind zu richten an Dr. Vesterling in Berlin W., Zietenstraße 14